

1614/AB
Bundesministerium vom 22.06.2020 zu 1660/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.258.044

Wien, 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1660/J vom 22. April 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Mit dem Instrument des Fixkostenzuschuss werden den heimischen Betrieben für bis zu drei Monate bis zu 75% der Fixkosten ersetzt. Zu diesen Fixkosten zählen in vielen Fällen auch Geschäftsraummieten.

Wie auch dem angeführten Zitat zu entnehmen ist, ist bei der Beurteilung, ob die Verpflichtung zur Mietzinszahlung gänzlich oder teilweise entfallen kann, auf die konkreten Umstände des Einzelfalls und die jeweilige vertragliche Ausgestaltung Bedacht zu nehmen. Für den Fall, dass die Geschäftsraummiete weiterhin zu leisten war, bietet das Instrument des Fixkostenzuschuss einen Ersatz eben dieser Kosten.

Zu betonen ist, dass das Instrument des Fixkostenzuschuss auf einer eigenen gesetzlichen Grundlage basiert und nicht auf die gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs verweist.

Zu 3.:

Eine Anzahl der Anträge ist nicht abschätzbar.

Zu 4.:

Alle Anteile an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) stehen im Eigentum des Bundes. Seit der Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000, des Bundesimmobiliengesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (BGBl. I Nr. 96/2018) mit 1.Jänner 2019 hält die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) 100 vH der Geschäftsanteile an der auf Grund des BIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 419/1992, errichteten Bundesimmobiliengesellschaft mbH. Dem Bundesministerium für Finanzen ist nicht bekannt, ob die BIG generell eine Reduktion des Mietzinses bei Drittmietern ablehnt.

Nach den gesetzlichen Regelungen des ABGB kann wegen außerordentlicher Zufälle die Verpflichtung zur Leistung von Mietzinsen gänzlich oder teilweise entfallen. Auch hier gilt, dass bei der Beurteilung, ob die Verpflichtung zur Mietzinszahlung ganz oder teilweise entfallen kann, in jedem Fall auf die konkreten Umstände des Einzelfalles und die jeweilige vertragliche Ausgestaltung Bedacht zu nehmen ist.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

